

1. Haushaltssatzung der Stadt Mechernich

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2001 (GV. NRW. S. 183) und des § 9a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1989 (GV. NRW. S. 5) wird

§ 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1989 (GV. NRW. S. 5) wird

der Stadt Mechernich

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

Nachrichtlich: Der Saldo des Ergebnishaushalts beträgt 858.191 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

28.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 463,00 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 595,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 498,00 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben folgende Wirkung:

- a) Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung - StOV Gem - i.d.F. vom 25.9.1996 handelt, ist jede zweite freiwerdende Beamtenstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- b) Bei den übrigen von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einer Buchungsstelle (Konto-Kostenstellen-Kombination)
- a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. desjeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR
- und
- b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NW gilt eine Abweichung von 50 % zum geplanten Ergebnis.
- (3) Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
- a) Aufwendungen und Auszahlungen im Personalbereich, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
 - b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,
 - c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (5) Für die gem. § 21 GemHVO festgelegten Budgets gelten folgende Deckungsregeln:
- a) Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der entspr. Aufwandsposition.
 - b) Im Übrigen dürfen alle sonstigen Mehrerträge grundsätzlich zu Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
 - c) Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
 - d) Diese Deckungsregeln gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
- (6) Für die gem. § 22 Absatz 1 GemHVO zum Jahresende zu bildende Ermächtigungsübertragungen gelten folgende Grundsätze:
- a) Die Art und Höhe der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich aus dem Anhang zur Jahresrechnung.
 - b) Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - c) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar.

Mechernich, 13. Februar 2019

gez.
Dr. Schick
(Bürgermeister)

gez.
Claßen
(Kämmerer)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 20. Februar 2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NW im Rathaus, 2. OG, Zimmer 251, während der Bürostunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.mechernich.de im Internet verfügbar.
Mechernich, 28. März 2019.

gez.
Dr. Schick
(Bürgermeister)

gez.
Claßen
(Kämmerer)